

UVZ-Nr. 1616/2024
Verschmelzungsvertrag

Verhandelt zu Düsseldorf am 14. Mai 2024.

Vor mir,

Dr. Joachim Tebben
Notar mit dem Amtssitz in Düsseldorf

erschienen:

1. Herr Dr. Jan Luis **Lemli**,
geboren am 20. April 1991,
kanzleiansässig Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ben-
rather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf,
dem Notar von Person bekannt,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Vertreter aufgrund Vollmacht vom
1. Mai 2024, die bei der Beurkundung in Urschrift vorlag und dieser Niederschrift
in hiermit beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die im Handelsregister des Amts-
gerichts Düsseldorf unter HRB 104300 eingetragene

Instapro I AG

mit Sitz in Düsseldorf (Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin)

2. Herr Dr. Erik **Gelke**,
geboren am 18. August 1978,
kanzleiansässig LLR Legerlotz und Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Me-
wissenstraße 15, 50668 Köln,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Untervertreter aufgrund Vollmacht
und Untervollmacht vom 7. bzw. 13. Mai 2024, die bei der Beurkundung in Urschrift
vorlagen und dieser Niederschrift in hiermit beglaubigter Abschrift beigelegt sind,
für die im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821 eingetra-
gene

Instapro II AG

mit Sitz in Düsseldorf (Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin).

Die Erschienenen erklärten:

Die Instapro I AG und die Instapro II AG schließen hiermit den

Verschmelzungsvertrag,

der dieser Niederschrift als **Anlage** beigelegt ist. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Urkunde.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



Erik Gelke



Tebben, Notar

ANLAGE

Verschmelzungsvertrag

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

Instapro I AG

Düsseldorf,

Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin

(nachfolgend auch "**Instapro I**")

als übernehmendem Rechtsträger

und der

Instapro II AG

Düsseldorf,

Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin

(nachfolgend auch "**Instapro II**")

als übertragendem Rechtsträger.

(Instapro I und Instapro II auch als "**Parteien**" oder einzeln als "**Partei**" bezeichnet)

Vorbemerkung

- A. Die Instapro I ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 104300 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das Grundkapital der Instapro I beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der Instapro I ist das Kalenderjahr. Alleinige Aktionärin der Instapro I ist die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 144294 eingetragene HomeAdvisor GmbH mit Sitz in Ismaning.
- B. Die Instapro II ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das Grundkapital der Instapro II beträgt EUR 11.625.466,00 und ist eingeteilt in 11.625.466 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der Instapro II ist das Kalenderjahr.
- C. Die Instapro I hält derzeit unmittelbar 10.932.751 Aktien der Instapro II. Dies entspricht rund 94,04% des Grundkapitals der Instapro II. Die Instapro I ist damit Hauptaktionärin der Instapro II im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (UmwG). Die Instapro I und die Instapro II beabsichtigen, das Vermögen der Instapro II als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Instapro I zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der Instapro II neben der Instapro I ("**Minderheitsaktionäre**") gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz (AktG) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der Instapro II innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Instapro I gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Instapro I wirksam. Da die Instapro I bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Instapro II sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Instapro I an die Anteilsinhaber der Instapro II. Eine Kapitalerhöhung der Instapro I zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Instapro I und Instapro II was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung; Schlussbilanz; Verschmelzungstichtag

- 1.1. Die Instapro II überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Instapro I nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der Instapro II auf die Instapro I über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- 1.2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die festgestellte Bilanz der Instapro II zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 1.3. Die Übernahme des Vermögens der Instapro II als übertragendem Rechtsträger durch die Instapro I als übernehmendem Rechtsträger erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Instapro II als für Rechnung der Instapro I vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II

- 2.1. Die Minderheitsaktionäre der Instapro II sollen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Instapro II auf die Instapro I gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG ausgeschlossen werden. Ausweislich der diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, hält die Instapro I unmittelbar 10.932.751 der insgesamt 11.625.466 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Instapro II. Das entspricht ca. 94,04% des Grundkapitals der Instapro II.
- 2.2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Instapro II innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ("**Übertragungsbeschluss**") über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Instapro I zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Instapro II als übertragender Rechtsträger ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Instapro I als übernehmendem Rechtsträger wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

Die Instapro I als übernehmender Rechtsträger wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der Instapro II halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags gemäß § 7.1 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Die Instapro I als übernehmender Rechtsträger wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

- 4.1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- 4.2. Abgesehen von den in § 4.3 bis § 4.5 dieses Vertrages genannten Sachverhalten werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, für einen Abschlussprüfer oder für eine sonstige in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannte Person gewährt.
- 4.3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der Instapro II und die Mandate seiner Mitglieder. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Instapro I ist beabsichtigt, die Vorstandsmitglieder der Instapro II zu Vorstandsmitgliedern der Instapro I zu bestellen.
- 4.4. Sofern Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit der Instapro II bestehen, gehen diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Instapro I über und werden dort fortgesetzt.
- 4.5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der Instapro II und die Mandate seiner Mitglieder. Sofern die Aufsichtsratsmitglieder der Instapro II nicht ohnehin schon in Personalunion Aufsichtsratsmitglieder der Instapro I sind, ist eine Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Instapro I nicht beabsichtigt.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 5.1. Die Instapro I und die Instapro II beschäftigen keine Arbeitnehmer. Weder bei der Instapro I noch bei der Instapro II bestehen Arbeitnehmervertretungen. Die Verschmelzung hat daher insoweit keine Folgen für Arbeitnehmer oder deren Vertretungen.
- 5.2. Die Instapro I und die Instapro II sind derzeit nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und nicht an Tarifverträge gebunden.
- 5.3. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von der Instapro II abhängigen Unternehmen aus. Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht unmittelbar berührt.
- 5.4. Weder die Instapro I noch die Instapro II hat einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Die Verschmelzung führt insoweit zu keinen Veränderungen.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz der Instapro II als übertragendem Rechtsträger zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden

- 7.1. Das Wirksamwerden dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der Instapro II nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der Instapro II mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Instapro I wirksam wird, eingetragen wird.
- 7.2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Instapro II zu diesem Vertrag

bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Instapro II als übertragendem Rechtsträger nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der Instapro II eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Instapro I zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn die Aktionäre der Instapro I, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Instapro I erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Instapro I, die HomeAdvisor GmbH, hat gegenüber der Instapro I erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der Instapro II zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Instapro I oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Die Instapro II gewährt der Instapro I Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 8.1 erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
- 8.2. Zum Vermögen der Instapro II gehören Beteiligungen an Gesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Unternehmergesellschaft (UG). Die Instapro II hat keinen Grundbesitz.
- 8.3. Die durch die Beurkundung dieses Vertrags entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der Instapro II, die den Übertragungsbeschluss fasst – werden von der Instapro I getragen. Gleiches gilt für die Kosten des Vollzugs dieses Vertrags. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.
- 8.4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten,

wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

Anlage**Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main**



BNP PARIBAS

**Die Bank
für eine Welt
im Wandel**

BNP PARIBAS · Postfach 10 03 63 · 60003 Frankfurt am Main

Instapro I AG
Franklinstr. 28/29

10587 Berlin

**Corporate & Institutional Banking
Securities Services**

Adresse:	Senckenberganlage 19 60325 Frankfurt am Main
Telefon:	+49 69 15205 0
Telefax:	+49 69 15205 550
Bankleitzahl	500 305 00
SWIFT	PARBDEFF

Gesprächspartner
Patrick Wiefett

Tel. +49 (0)69
15205 666

Fax +49 (0)69
15205 277

E-Mail
frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com

Frankfurt/Main,
13. Mai 2024

**Local Custody Nummer (LCN) 656017 der Instapro I AG – Saaledenbestätigung per 13. Mai 2024 –
Konto 6560170000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zeitpunkt dieser Bestätigung verwahren wir unter der o.a. Kontonummer für die Instapro I AG
folgenden Gesamtbestand:

-10,932,751- Aktien der Instapro II AG, ISIN DE000A3DRKK8

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bohländer

Mark Liem

Corporate & Institutional Banking ist ein Geschäftsbereich der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort Frankfurt: Senckenberganlage 19 · 60325 Frankfurt am Main · Telefon +49 (0)69 1520 0 · AG Frankfurt am Main HRB 40950 www.bnpparibas.de · USt-IdNr. DE191 528 929

Sitz der BNP Paribas S.A. (Aktiengesellschaft französischen Rechts): 16, boulevard des Italiens · 75009 Paris · Frankreich · Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449 · Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre · Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

Vollmachten / Untervollmacht

Execution Version

Vollmacht / Power of Attorney

Instapro I AG

mit Sitz in / with registered office at

Düsseldorf

und Geschäftsanschrift / and business address at

Franklinstraße 28/29

10587 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 104300 (im Folgenden auch die "**Gesellschaft**"), registered with the commercial register of the local court of Düsseldorf under HRB 104300 (hereinafter also the "**Company**"),

gesetzlich vertreten durch das unterzeichnende einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, legally represented by the undersigning member of the Management Board with power to represent the Company alone,

bevollmächtigt hiermit hereby appoints as their attorneys-in-fact

Dr. Oliver Rieckers
Dr. Petra Mennicke
Dr. Matthias Cloppenburg
Dr. Ingo Albert
Dr. Jan Luis Lemli

Rechtsanwälte / lawyers,
Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
jeweils geschäftsansässig / each with business address at
Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, Germany,

jeden einzeln, unter Ausschluss der persönlichen Haftung und mit dem Recht, Rechtsanwälten von Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Untervollmachten zu erteilen, each of them individually, to the exclusion of personal liability, and authorised to delegate the powers under this Power of Attorney to lawyers of Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- | | |
|---|--|
| <p>(i) einen Verschmelzungsvertrag mit der Instapro II AG mit Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821 abzuschließen, mit dem die Instapro II AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Gesellschaft überträgt.</p> | <p>(i) to enter into a Merger Agreement with Instapro II AG with its registered seat in Düsseldorf and registered with the commercial register of the local court of Düsseldorf under HRB 90821, by which Instapro II AG transfers all its assets as a whole with all rights and liabilities by way of merger by acquisition to the Company pursuant to Sec. 2 no. 1 German Reorganisation Act (<i>Umwandlungsgesetz</i>).</p> |
| <p>(ii) alle mit dem vorbezeichneten Verschmelzungsvertrag in Zusammenhang stehenden sonstigen Erklärungen abzugeben und sonstigen Handlungen vorzunehmen (einschließlich der Abgabe von Anträgen, Anmeldungen und sonstigen Erklärungen gegenüber Gesellschaften, Behörden und Gerichten).</p> | <p>(ii) to make any declaration and to take all other actions in connection with the aforementioned merger agreement (including any filings with, or any notices or any notifications to, any entity, any governmental authority or any court).</p> |

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

This power of attorney shall be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, die oben genannten Bevollmächtigten von allen Kosten und Ausgaben sowie Ansprüchen Dritter und Verbindlichkeiten freizustellen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen oder ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

The Company hereby undertakes to indemnify and to hold harmless the aforementioned attorneys-in-fact against all costs and expenses as well as all claims of third parties and liabilities incurred by the attorneys-in-fact in connection with this Power of Attorney.

Diese Vollmacht endet am 31. Dezember 2024.

This power of attorney shall expire on 31 December 2024.

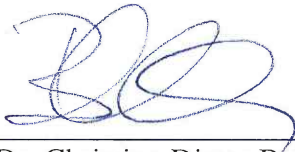
Der deutsche Text ist allein verbindlich.

The German text shall prevail.

*[Absichtlich freigelassen; Unterschriftenseite folgt /
Intentionally left blank; signature page to follow]*

Unterschriftenseite zur Vollmacht der Instapro I AG hinsichtlich des Verschmelzungsvertrags mit der Instapro II AG / Signature page to the PoA of Instapro I AG regarding the merger agreement with Instapro II AG

7. Mai / May 2024



Name: Dr. Christian Dieter Borsche
Vorstandsmitglied /
Member of the Management Board

Vollmacht / Power of Attorney

Instapro II AG

mit Sitz in / with registered office at

Düsseldorf

und Geschäftsanschrift / and business address at

Franklinstraße 28/29

10587 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821 (im Folgenden auch die "**Gesellschaft**"),
registered with the commercial register of the local court of Düsseldorf under HRB 90821 (hereinafter also the "**Company**"),

gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen,
legally represented by two members of the management board or by one member of the management board together with an authorized signatory,

bevollmächtigt hiermit

hereby appoints as their attorneys-in-fact

Michael Schwartzkopff, *25.08.1971

Prof. Dr. Stefan Siepelt, *22.08.1964

Till Freyling, *17.01.1979

Guido Theissen *17.02.1963

geschäftsansässig / each with business address at

Mevissenstraße 15, 50668 Köln, Germany,

jeden einzeln, unter Ausschluss der persönlichen Haftung und mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen,

each of them individually, to the exclusion of personal liability, and authorised to delegate the powers under this Power of Attorney

- | | |
|--|---|
| <p>(i) einen Verschmelzungsvertrag mit der Instapro I AG mit Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 104300 abzuschließen, mit dem die Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Instapro I AG überträgt.</p> | <p>(i) to enter into a merger agreement with Instapro I AG with its seat (<i>Sitz</i>) in Düsseldorf and registered with the commercial register of the local court of Düsseldorf under HR 104300, by which the Company transfers all its assets as a whole with all rights and liabilities by way of merger by acquisition to Instapro I AG pursuant to Sec. 2 no. 1 German Reorganisation Act (<i>Umwandlungsgesetz</i>).</p> |
| <p>(ii) alle mit dem vorbezeichneten Verschmelzungsvertrag in Zusammenhang stehenden sonstigen Erklärungen abzugeben und sonstigen Handlungen vorzunehmen (einschließlich der Abgabe von Anträgen, Anmeldungen und sonstigen Erklärungen gegenüber Gesellschaften, Behörden und Gerichten einschließlich der Einreichung des Verschmelzungsvertrags gem. § 61 UmwG).</p> | <p>(ii) to make any declaration and to take all other actions in connection with the afore mentioned merger agreement (including any filings with, or any notices or any notifications to, any entity, any governmental authority or any court including the filing of the merger agreement pursuant to Sec. 61 German Reorganization Act.).</p> |

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

This power of attorney shall be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, die oben genannten Bevollmächtigten von allen Kosten und Ausgaben sowie Ansprüchen Dritter und Verbindlichkeiten freizustellen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen oder ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

The Company hereby undertakes to indemnify and to hold harmless the aforementioned attorneys-in-fact against all costs and expenses as well as all claims of third parties and liabilities incurred by the attorneys-in-fact in connection with this Power of Attorney.

Diese Vollmacht endet am 31. Dezember 2024.

This power of attorney shall expire on 31 December 2024.

Der deutsche Text ist allein verbindlich.

The German text shall prevail.

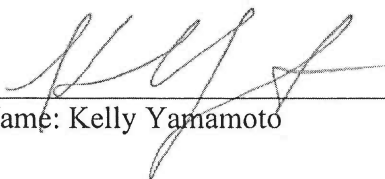
[Absichtlich freigelassen; Unterschriftenseite folgt /

Intentionally left blank; signature page to follow]

Unterschriftenseite zur Vollmacht der Instapro II AG hinsichtlich des Verschmelzungsvertrags mit der Instapro I AG / Signature page to the PoA of Instapro II AG regarding the merger agreement with Instapro I AG

7th

Mai/May 2024



Name: Kelly Yamamoto

Funktion:
Vorstandsmitglied / Member of the
Management Board



Name: Samantha Morin

Funktion:
Vorstandsmitglied / Member of the
Management Board

 Name: Kris Boon

Funktion:
Prokurist/ Authorized signatory

Hiermit erteile ich Unkollument an
Herrn Dr. Erik Jelke, Köln, mit
Gesetztes ausdruck bei den.



17.5.2024

(Michael Schwabköpf)